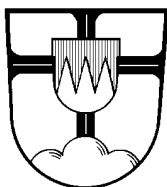


# Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Hendungen

(BGS - WAS)



Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die **Gemeinde Hendungen** folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

## § 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung *der rechtlich getrennten Wasserversorgungseinrichtungen für die Gebiete der Ortsteile Hendungen und Rappershausen Beiträge*, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

## § 3 Entstehen der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

- a) § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
- b) § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
- c) § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

2. Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
2. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Selbstständige Garagen sind nicht beitragspflichtig. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
3. Bei Grundstücken für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
4. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
5. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
6. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Beitrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche für das Gebiet der Gemarkungen

- Hendungen 0,84 DM (0,43 Euro), zzgl. der jeweils gültigen MwSt, (zur Zeit 16 %)
- Rappershausen 0,37 DM (0,19 Euro), zzgl. der jeweils gültigen MwSt, (zur Zeit 16 %)

b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche für das Gebiet der Gemarkungen

- Hendungen 5,60 DM (2,86 Euro), zzgl. der jeweils gültigen MwSt, (zur Zeit 16 %)
- Rappershausen 2,48 DM (1,27 Euro), zzgl. der jeweils gültigen MwSt, (zur Zeit 16 %)

c) für selbstständige Gärten pro qm Grundstücksfläche 0,47 DM (0,24 Euro), zzgl. der jeweils gültigen MwSt, (zur Zeit 16%).

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einem Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

1. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtungen Zähler- und Verbrauchsgebühren.

## § 9 a Zählergebühr

Die Zählergebühr beträgt monatlich für

- Hendungen 1,87 DM (0,96 Euro), zzgl. der jeweils gültigen MwSt, (zur Zeit 7 %)
- Rappershausen 1,87 DM (0,96 Euro), zzgl. der jeweils gültigen MwSt, (zur Zeit 7 %)

## § 10 Verbrauchsgebühr

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
2. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Es ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
  - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

3. Die Gebühr beträgt für das Gebiet der Gemarkung

Hendungen	1,07 €
Rappershausen	1,27 €

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

4. Wird ein Bauwasserzähler verwendet, so richtet sich die Gebühr nach den festgesetzten Gebühren. Erfolgt die Entnahme von Bauwasser nicht über Wasserzähler, werden pro cbm umbauten Raum des Gebäudes 0,05 cbm Wasser berechnet.
5. Bei der Wasserentnahme für Gärten ohne Wasserzähler werden 0,1 cbm je qm Grundstücksgröße berechnet. Die Gebühr richtet sich nach den festgesetzten Gebühren.

## § 11 Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
2. Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## **§ 12 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

1. Der Verbrauch wird in der Regel halbjährlich abgerechnet, und zwar am 01.05. und am 01.11 eines jeden Jahres. Ausnahmen sind zulässig. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die Gebührenschuld sind Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der vorhergehenden Halbjahresrechnung zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. November 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Juni 1997 außer Kraft.

Hendungen, 20. Oktober 1999

Gemeinde Hendungen

### **Balling**

1. Bürgermeister

gem. Beschluss Gemeinderat v. 12.10.1999  
Änderung zum 1.11.2000 eingearbeitet/HD  
Änderung zum 1.05.2004 eingearbeitet/HD